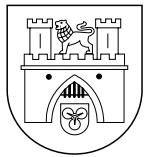




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 30.10.2025

Nr. 18

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zoltan Rezmüves 366

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

- ▶ Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen 366
- ▶ Satzung zur 6. Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen 367

Stadt Laatzen

- ▶ Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 369

Gemeinde Uetze

- ▶ Satzung über die Benutzung der Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in der Gemeinde Uetze 369
- ▶ 8. Änderung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016 372

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

- ▶ 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen 373
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinden Dudensen in Neustadt am Rübenberge 374

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 **Mi. 10.12.2025**

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am **Do. 18.12.2025**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 **Fr. 19.12.2025**

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am **Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 **Mi. 07.01.2026**

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zoltan Rezmüves

An die nachstehende Person

Name: Rezmüves
Vorname(n): Zoltan
Geburtsdatum: 05.11.1993
letzte bekannte Anschrift: Jathostr.5,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 21.10.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KC 9987, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

- ▶ Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 „Benutzung der Sporthallen“ erhält in Abs. 11 folgende Fassung:

(11) Die schulischen Einrichtungen und Sporthallen sind an allen gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich geschlossen. Die Nutzung beschränkt sich auf den Wettkampfbetrieb. Sofern in den Einrichtungen notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten etc.) durchgeführt werden müssen, haben diese Vorrang. Die Nutzer/innen übernehmen während der Ferienzeiten die Aufgaben der Reinigungsfirmen und stellen die Schließung der Hallen sicher.

Artikel II

§ 14 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, den 15.10.2025

Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

— — —

► **Satzung zur 6. Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 Höhe der laufenden Geldleistung

§ 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Änderung:

Die **Anlage 2** (Entgelttabelle ab 01.01.2025) wird durch die neue Entgelttabelle ab 01.08.2025 ausgetauscht.

Die auszutauschende Anlage ist dieser Satzung beigefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft.

Isernhagen, 15.10.2025

Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

— — —

Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen – **Entgelttabelle zur Aufwandsentschädigung ab 01.08.2025**

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungs- stunden	160-Std. Qualifikation	inkl. Fortbildungen⁽¹⁾	560 Std.- Qualifikation	inkl. Fortbildungen⁽¹⁾	Sonst. Fachkraft	inkl. Fortbildungen⁽¹⁾	Erzieher	inkl. Fortbildungen⁽¹⁾
10,00	1.080,00 €	1.100,00 €	1.160,00 €	1.180,00 €	1.200,00 €	1.220,00 €	1.260,00 €	1.280,00 €
9,50	1.026,00 €	1.045,00 €	1.102,00 €	1.121,00 €	1.140,00 €	1.159,00 €	1.197,00 €	1.216,00 €
9,00	972,00 €	990,00 €	1.044,00 €	1.062,00 €	1.080,00 €	1.098,00 €	1.134,00 €	1.152,00 €
8,50	918,00 €	935,00 €	986,00 €	1.003,00 €	1.020,00 €	1.037,00 €	1.071,00 €	1.088,00 €
8,00	864,00 €	880,00 €	928,00 €	944,00 €	960,00 €	976,00 €	1.008,00 €	1.024,00 €
7,50	810,00 €	825,00 €	870,00 €	885,00 €	900,00 €	915,00 €	945,00 €	960,00 €
7,00	756,00 €	770,00 €	812,00 €	826,00 €	840,00 €	854,00 €	882,00 €	896,00 €
6,50	702,00 €	715,00 €	754,00 €	767,00 €	780,00 €	793,00 €	819,00 €	832,00 €
6,00	648,00 €	660,00 €	696,00 €	708,00 €	720,00 €	732,00 €	756,00 €	768,00 €
5,50	594,00 €	605,00 €	638,00 €	649,00 €	660,00 €	671,00 €	693,00 €	704,00 €
5,00	540,00 €	550,00 €	580,00 €	590,00 €	600,00 €	610,00 €	630,00 €	640,00 €
4,50	486,00 €	495,00 €	522,00 €	531,00 €	540,00 €	549,00 €	567,00 €	576,00 €
4,00	432,00 €	440,00 €	464,00 €	472,00 €	480,00 €	488,00 €	504,00 €	512,00 €
3,50	378,00 €	385,00 €	406,00 €	413,00 €	420,00 €	427,00 €	441,00 €	448,00 €
3,00	324,00 €	330,00 €	348,00 €	354,00 €	360,00 €	366,00 €	378,00 €	384,00 €
2,50	270,00 €	275,00 €	290,00 €	295,00 €	300,00 €	305,00 €	315,00 €	320,00 €
2,00	216,00 €	220,00 €	232,00 €	236,00 €	240,00 €	244,00 €	252,00 €	256,00 €
1,50	162,00 €	165,00 €	174,00 €	177,00 €	180,00 €	183,00 €	189,00 €	192,00 €
1,00	108,00 €	110,00 €	116,00 €	118,00 €	120,00 €	122,00 €	126,00 €	128,00 €
0,50	54,00 €	55,00 €	58,00 €	59,00 €	60,00 €	61,00 €	63,00 €	64,00 €

Stadt Laatzen

► Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Laatzen hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner öffentlichen Sitzung am 9.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	
Ordentliche Erträge	136.909.651,34 €
Ordentliche Aufwendungen	128.976.526,44 €
Ordentliches Ergebnis	7.933.124,90 €
Außerordentliche Erträge	4.324.964,19 €
Außerordentliche Aufwendungen	1.920.255,78 €
Außerordentliches Ergebnis	2.404.708,41 €
Jahresergebnis	10.337.833,31 €

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 1.12. bis 9.12.2025 im Rathaus der Stadt Laatzen, Dienstgebäude Gutenbergstraße 15, Zimmer 412A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Laatzen, den 29.10.2025

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

Gemeinde Uetze

► Satzung über die Benutzung der Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- Die Gemeinde Uetze stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen

der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) zur Verfügung.

- Im Bedarfsfall kann die Gemeinde Uetze weitere Unterkünfte anmieten, einrichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung und unterliegen den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- Das Recht auf Benutzung einer Unterkunft wird durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Uetze begründet.
- Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.
- Das Benutzungsrecht endet
 - mit Auszug des*der Benutzer*in,
 - wenn die Unterkunft nicht binnen einer Woche bezogen wird,
 - durch Aufgabe der Unterkunft durch den*die Benutzer*in,
 - durch den Tod des*der Benutzer*in
 - durch den Widerruf der Zuweisung durch die Gemeinde Uetze.
- Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der*die Benutzer*in die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe.
- Die Benutzer*innen der Unterkunft sind verpflichtet, die Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde Uetze eine angemessene Wohnung nachweist oder vermittelt. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- Im Falle der Absätze 3, 4 und 5 ist der*die Benutzer*in verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen sowie die von der Gemeinde Uetze überlassenen Gegenstände herauszugeben.
- Ist der Aufenthalt des*der Benutzer*in nicht bekannt oder kommt der*die Benutzer*in der Pflicht zur Räu-

mung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, so kann die Gemeinde Uetze die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des*der Benutzer*in entsorgen.

§ 4 Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der*die Benutzer*in nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der*die Benutzer*in anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) der*die Benutzer*in eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) der*die Benutzer*in eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder mehrfach entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
 - g) der*die Benutzer*in Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner*innen, Mitarbeiter*innen der Unterkunft, Besucher*innen der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Gemeinde Uetze angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) der*die Benutzer*in nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt,
 - j) der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haugemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunfts bewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder In standsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei an gemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Uetze und dem Dritten beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität ver ändert wird,

- n) der*die Benutzer*in Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,
- p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist.

- (2) Die Gemeinde Uetze kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.
- (3) Im Fall einer nach einem Widerruf weiterbestehender Obdachlosigkeit, erfolgt eine Zuweisung in eine andere Unterkunft.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die jeweilige Unterkunft ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ordnung in den Unterkünften

- (1) Innerhalb der Unterkünfte sowie auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Für die Ordnung in den Unterkünften gilt die von der Gemeinde Uetze erlassene Hausordnung.
- (3) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jeder Zeit – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr in besonderen Fällen – zu betreten.
- (4) Die Gemeinde Uetze ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung in den Unterkünften zu sichern.

§ 7 Haftung

- (1) Der*die Benutzer*in haftet für die von ihm*ihr verursachten Schäden. Sie*er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr*ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht

entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der*die Benutzer*in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem*seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der*die Benutzer*in haftet, kann die Gemeinde Uetze auf Kosten des*der Benutzer*in beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Uetze, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem*der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust, Untergang und Schäden, die der*die Benutzer*innen bzw. deren Besucher*innen sich selbst oder gegenseitig zufügen und für Verlust, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzer*innen oder anderer Personen entstehen, übernimmt die Gemeinde Uetze keine Haftung.
- (4) Die Gemeinde Uetze haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 8 Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Gemeinde Uetze über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und Einkommensveränderungen etc.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind, unverzüglich der Gemeinde Uetze, mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietung privaten Wohnraums etc.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Gemeinde Uetze erfasst und verarbeitet.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstößen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der*die Benutzer*in; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Unterkunft oder Teile der Unterkunft ohne Einweisungsverfügung benutzt,
 - b) eine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) eine Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsrechtes weiterbenutzt oder nicht räumt oder die von der Gemeinde Uetze überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) nicht herausgibt,
 - d) innerhalb der Unterkunft oder auf den dazu gehörenden Grundstücken andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt,
 - e) den mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen den Zutritt ohne ausreichenden Grund verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze vom 01.10.1987 außer Kraft.

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

— — —

► **8. Änderung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (und § 3 der Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Sammelunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016) wird folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

In begründeten Einzelfällen kann die Gebührenpflicht entgegen Satz 1 zu einem früheren Zeitpunkt als beendet erklärt werden.

Artikel 2

Die Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 wird um die Liegenschaft Mittelstr. 2, 31311 Uetze-Hänigsen ergänzt.

Artikel 3

Die Anlagen 1, 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 werden aufgrund aktualisierter Betriebskosten geändert.

Artikel 4

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie privat angemieteten Wohnungen

Hünenburgstr. 12	
Zimmer	monatliche Miete in EUR
1.1	380,02
1.2	468,64
2.1	380,02
2.2	468,64
3.1	380,02
3.2	468,64
4.1	380,02
4.2	468,64

Dachtmisser Weg 5	
Wohnung	monatliche Miete in EUR
1	567,53
2	567,53
3	530,35
4	530,35

Fuhrenwinkel 7	
Zimmer	monatliche Miete in EUR
1.1	297,21
1.2	358,88
1.3	358,57
2	479,72
3.1	324,2
3.2	386,03

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen

315	
Wohnung	monatliche Miete in EUR
1	425,56
2	501,20
3	503,63
4	570,34
5	545,37
6	485,51
7	517,96
8	493,45
9	386,07
10	423,48
11	1.216,13
12	1.007,60
13	761,74

519	
Wohnung	monatliche Miete in EUR
1	2.218,35
2	1.968,74
3	1.450,31
4	1.411,91

521	
Wohnung	monatliche Miete in EUR
1	1.057,80
2	1.507,67
3	1.070,29
8	1.795,09

914	
Zimmer	monatliche Miete in EUR
1.1 EG	803,38
1.2 EG	564,85
1.3 EG	420,00
Wohnung OG	1.473,82

924	
Wohnung	monatliche Miete in EUR
1	1.880,97
2	1.282,84
3	1.340,72
4	1.649,44
5	1.880,97

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen

Webgartenstr. 5	
Kosten monatlich pro Bewohner in EUR	314,65
Kosten täglich pro Bewohner in EUR	10,49

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

- **3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 06.10.25 einen 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 03.02.2014 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 14)
 - d) Individuelle Wahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 14 a)
 - e) Pflegefreie Gräber (nur Friedhof Dudensen) (§ 14 b)
 - f) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 15)
 - g) Baumgräber für Urnen (§ 16)
 - h) Urnengemeinschaftsgräber (§ 16 a)

Hinter § 14 a wird folgender § 14 b) eingefügt:

§ 14 b
Pflegefreie Gräber (nur Friedhof Dudensen)

- (1) Pflegefreie Gräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
 - (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräbstätten (§ 13) auch für die pflegefreien Gräber.
 - (3) Die Herrichtung und Pflege dieser pflegefreien Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Der Pflanzstreifen der Gräber wird mit Bodendeckern bepflanzt. In diesem Teil dürfen ganzjährig Vasen oder Schalen abgestellt werden.
 - (4) Auf jeder Grabstelle ist von dem/der Nutzungsbe rechtigten ein Grabstein aufzustellen, welcher mindestens mit dem Namen und Vornamen der bestatteten Person, sowie dem Geburts- und Sterbedatum zu beschriften ist. Die Größe des Grabsteins soll eine Breite von 60 und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hagen und Dudensen:
L.S. D. Weidemann
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenauf-
sichtlich genehmigt.

L. S. Der Kirchenkreisvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
Ehrenberg

- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinden Dudensen in Neustadt am Rübenberge

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dudensen für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dudensen am 06.10.25 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührentschuldner der Benutzungsgebühr ist

 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührentschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührentschuldner der Verwaltungsgebühr ist

 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührentschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweili- gen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühren- schuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schrift- lichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet wor- den sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs- zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fällig- keitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwang- verfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungs- schuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tra- gen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
– für 30 Jahre 820,-- €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren
– für 20 Jahre 320,-- €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle 1.020,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle 34,-- €

3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle 3.120,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle 99,-- €

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

4. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld:

- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.445,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle 67,-- €

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

5. Urnenbaumgrabstätte:

- a) für 20 Jahre – je Grabstelle 1.365,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle 45,-- €
- c) Investitionskostenanteil
– je Grabstelle 125,-- €
- d) je Plakette: 350,-- €

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

6. Pflegefreies Grab:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle 3.033,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle 109,-- €
- c) Investitionskostenanteil
– je Grabstelle 387,-- €

beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrech- ten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Ver- längerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nut- zungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Aufsetzen des Hügels und Auflegen der Kränze wird die Gebühr im Ein- vernehmen mit dem Kirchenvorstand direkt vom Toten- gräber erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder zur Veränderung von Inschriften 13,-- €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr – je Grabstelle 32,- €

V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle / Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche – je Bestattungsfall 290,- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Dudensen in der Fassung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Dudensen, den 08.10.2025

Der Kirchenvorstand Dudensen:

P. Dirk Heuer L.S. D. Weidemann
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
Ehrenberg

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code